Walter Krug

Editorial

Durch das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ (Bundesteilhabegesetz – BTHG) wurde das Sozialgesetzbuch IX grundlegend reformiert und modernisiert. Zentrale Ziele sind dabei, das Selbstbestimmungsrecht und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu stärken und die Behindertenpolitik Deutschlands mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang zu bringen. Das BTHG soll dazu beitragen, Deutschland zu einer inklusiven Gesellschaft weiterzuentwickeln.

Das neue SGB IX ist zukünftig in drei Teile gegliedert. Teil 1 enthält allgemeine Regelungen für Menschen mit Behinderungen, die für alle Rehabilitationsträger gelten werden. Teil 2, der zum 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, beinhaltet eine reformierte Eingliederungshilfe mit besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderung. Teil 3 regelt das Schwerbehindertenrecht. Die Einführung soll zum 1. Januar 2023 abgeschlossen sein. Das neue SGB IX wird durch Landesausführungsgesetze ergänzt, die aktuell erarbeitet werden und zu Unterschieden auf Landesebene führen können.

Aufgrund der weitreichenden Veränderungen des SGB IX, die sowohl neue Leistungsformen wie auch vor allem veränderte Sichtweisen zum Teilhabeprozess und zur Struktur der Teilhabelandschaft bedeuten, führt das Gesetz zu heftigen Diskussionsprozessen und zur Verunsicherung der Akteure im Feld der Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen. Das vorliegende Heft unserer Fachzeitschrift beleuchtet den aktuellen Diskussions- und Ausführungsstand einiger Brennpunkte in der aktuellen Umsetzungsdiskussion.

Wegen der anhaltend hohen Zugänge in die Erwerbsminderungsrente sowie in die Eingliederungs- bzw. Sozialhilfe hat der Gesetzgeber über den § 11 BTHG die Durchführung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung ermöglicht. Vanessa Ahuja beschreibt im ersten Beitrag dieses Heftes

das Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“, seine spezifische Programmlogik, Zielsetzung und Zielgruppen, die Themenfelder, die Organisationsstruktur sowie das zweistufige Antragsverfahren. Gefördert werden sollen möglichst vielfältige innovative Ansätze und Ideen zur Entwicklung effektiver und nachhaltiger Lösungsansätze, um mittel- und langfristig den Zugang in die Erwerbsminderungsrente und Eingliederungs- bzw. Sozialhilfe zu verringern. Durch das Programm können auch netzwerkartige Kooperations- und Verbundprojekte mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren und eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit erprobt werden. Der aktuelle Stand nach dem ersten Förderaufruf und die Termine für die weiteren Aufrufe runden den Beitrag ab.

Um den vielfältigen und konträren Befürchtungen der Akteure im Sozialrecht gegenüber dem BTHG zu begegnen, sieht der Gesetzgeber eine umfassende Umsetzungsunterstützung und Begleitforschung vor, die unter anderem in § 25 BTHG Eingang finden. Die Ergebnisse der Forschungsvorhaben sollen dem Gesetzgeber Hinweise zu notwendigen Veränderungsbedarfen liefern und überprüfen, ob die Novellierung des SGB IX zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung sowie zur Vermeidung einer neuen Ausgabendynamik beigetragen hat. In ihrem Beitrag empfehlen Julia Harand und Helmut Schröder ein Evaluationskonzept für die Untersuchung von Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen, das sie im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu § 25 Abs. 2 des BTHG entwickelt haben. Nach der Darstellung des Evaluationsgegenstandes und der zentralen zehn Regelungsbereiche schlagen Harand und Schröder vor, die Fragestellungen zu drei Arbeitspaketen zusammenzufassen: die Umsetzung der Regelungen, die Auswirkungen des Systemwechsels auf die Leistungsberechtigten und die Wirkung einzelner Eingliederungsinstrumente. Drei ergänzende Teilstudien werden dazu für das Forschungsvorhaben nach § 25 Abs. 2 BTHG diskutiert: eine Implementationsanalyse, eine prozessbegleitende Wirkungsbetrachtung mittels Längsschnittansatz und eine kausale Wirkungsanalyse zu den neuen Instrumenten der Teilhabe am Arbeitsleben „Budget für Arbeit“ und „Andere Leistungsanbieter“. Abschließend erörtern die Autor*innen Fragen der Datenqualität und des Datenschutzes.

Mit dem BTHG sind für Menschen mit Behinderungen erweiterte Wahlmöglichkeiten zwischen Leistungserbringern und Orten des Leistungsangebots entstanden, die besonders der Selbstbestimmung und Inklusion der Betroffenen dienen sollen. § 60 BTHG beschreibt mit den „Anderen Leistungsanbietern“ einen derartigen neuen Ort als Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen. Markus Feußner beschäftigt sich in seinem Beitrag mit den Chancen, die dadurch für Menschen mit einer Behinderung entstehen. Er schildert die Möglichkeiten, die durch die Integration des Eingangsverfahrens sowie des Berufsbildungsbereiches in die Organisation eines Berufsbildungswerkes entstehen. Durch § 60 BTHG erhalten Berufsbildungswerke die Möglichkeit, ihr Angebots-Portfolio an beruflichen Bildungsmaßnahmen zu erweitern sowie die Stärken der Berufsbildungswerke auch anderen Gruppen von Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Feußner stellt

dar, welche Anforderungen für Berufsbildungswerke und Werkstätten für behinderte Menschen gleichermaßen gelten, welche Unterschiede bestehen und welche Chancen, aber auch welche Probleme er in der Integration des Angebots „Andere Leistungsanbieter“ in den BBW-Betrieb sieht. Im abschließenden Abschnitt beschreibt der Autor erste Erfahrungen des Kolping-Berufsbildungswerks Hettstedt mit der Etablierung des Angebots und Gedanken zur Weiterentwicklung.

Harry Fuchs beschäftigt sich in seinem anschließenden Beitrag mit wichtigen neuen Anforderungen des BTHG an die Leistungsträger und an die Feststellung, Planung, Koordination und Überprüfung der individuell zu gewährenden Leistung auf der Grundlage des neuen Gesetzes. Im Zentrum seiner Ausführungen zum neuen SGB IX stehen Kapitel 3 „Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs“ sowie Kapitel 4 „Koordinierung der Leistung“, und hier im Besonderen der § 13 „Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs“ und § 19 „Teilhabeplan“. Der Autor stellt ausführlich dar, wie auf Grund der Notwendigkeit trägerübergreifend auf der Grundlage des individuellen Rehabilitationsbedarfs nach möglichst einheitlichen Maßstäben zusammenzuarbeiten, erhöhte Anforderungen und Verpflichtungen an die Leistungsträger gerichtet werden. Fuchs führt aus, wie die in § 13 Abs. 1 SGB IX bestimmte einheitliche und nachprüfbare Bedarfsermittlung neue Arbeits- und Organisationsmittel erfordert. Auch muss erwartet werden können, dass die gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) von allen Rehabilitationsträgern berücksichtigt werden. Unabdingbar ist zusätzlich der Einsatz des bio-psycho-sozialen Modells der ICF mit seinen Domänen. Zum Abschluss geht der Autor auf die Auswirkungen der neuen Bestimmungen auf Anforderungen an Wirkung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Teilhabeleistungen ein.

In der Rubrik „Berichte, Mitteilungen und Meinungen“ schildert Thorsten Hinz die Umsetzungsprobleme bei der Einführung des Bundesteilhabegesetzes mit seinem gravierenden Systemwechsel aus der Sicht des Bundesverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP). Der Autor sieht neben der Trennung von Leistungsbereichen bei Komplexleistungen vor allem die fehlenden Übergangsfristen bei gleichzeitiger forcierter Einführung der neuen Regelungen kritisch. Abschließend erwägt er die Korrekturmöglichkeiten durch das noch im Jahr 2019 anstehende „BTHG-Änderungsgesetz“.

Den inhaltlichen Abschluss des Heftes zum Bundesteilhabegesetz bildet die Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) zur Bedeutung der unbestimmten Rechtsbegriffe Wirkung und Wirksamkeit im neuen SGB IX. Der DVfR-Ausschuss „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ komprimiert im vorliegenden Text die Ergebnisse seiner Beratungen zu den neuen Anforderungen, liefert Definitionen für die Begriffe und entwickelt Empfehlungen für den weiteren Umgang mit den neuen Rechtsbegriffen in der Umsetzung des Rehabilitationsrechts.

Die umfangreiche Überarbeitung und teilweise Neufassung des Sozialgesetzbuch IX beabsichtigt die Stärkung der Selbstbestimmung und verbesserte Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung. Die substantiellen

Veränderungen fordern nicht nur Strukturanpassungen bei den Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern heraus, sondern greifen tief in die Prozesse der Leistungsbestimmung und -durchführung ein. Damit haben alle Beteiligten im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis innerhalb eines kurzen Zeitraums erhebliche Anpassungsleistungen und Entwicklungsprozesse zu erbringen.

Dabei ist ein Ende noch gar nicht absehbar, folgt doch aus der Umsetzung des neuen SGB IX zwingend eine Überarbeitung und Anpassung anderer Sozialgesetzbücher. Die praktisch Handelnden stehen vor dem Problem, wie ein modernes SGB IX mit seinen Anforderungen an Beteiligung und Personenzentrierung beispielsweise mit einem veralteten SGB III „Arbeitsförderung“ harmonieren soll. Auch das Zusammenspiel mit einer „inklusiven Lösung“ im SGB VIII, und hier im Besonderen mit der weiteren Verortung des § 35a, dürfte spannend werden. Aber vielleicht sind das die Herausforderungen in der Umsetzung eines Sozialgesetzbuches, das gleichzeitig Rahmen- und Leistungsgesetz sein will.

Walter Krug
März 2019

Abgrenzungsprobleme an der Schnittstelle von rechtlicher Betreuung und Betreuung als Sozialleistung zu minimieren, die Arbeit hindernde Umstände in diesem Bereich abzubauen und negative Zuständigkeitsstreitigkeiten zulasten der betreuten Menschen zu verhindern, sind die wichtigen Fragestellungen dieses Buchs.

2. Auflage
2019, ca. 52 Seiten, kartoniert, ca. € 6,50
ISBN 978-3-7841-2867-2

Über 1001 innovative wie auch bewährte Tipps unterstützen Eltern, Lehrkräfte und ErzieherInnen im Alltag mit autistischen Kindern und Jugendlichen. Praktisch, alltagsnah und auf die unterschiedlichen Entwicklungsstufen, Lernstile und Fähigkeiten angepasst, werden kreative und einfach anwendbare Ideen aufgezeigt – eine Fundgrube für alle, die mit Menschen aus dem Autismus-Spektrum leben und arbeiten.

2019, ca. 250 Seiten, kartoniert, ca. € 24,00
ISBN 978-1-7841-3063-7

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in die Praxis erfordert komplexe Strukturänderungen. In diesem Heft werden bisherige Erfahrungen analysiert, Erfolgsfaktoren und Nachbesserungsbedarf aufgezeigt.

Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit
01/2019, 96 Seiten, kartoniert, € 14,50
ISBN 978-3-7841-3123-8

Zahlreiche Beispiele und Projekte aus über 30 Kommunen und Regionen zeigen, wie das Menschenrecht Inklusion umgesetzt werden kann – ein Fundus für Ideen und Anregungen für die eigenen Prozesse vor Ort, der zum Stöbern einlädt, inspiriert und ermutigt!

2018, 296 Seiten, kartoniert, € 19,80
ISBN 978-3-7841-2984-6

Unsere Bücher erhalten Sie über Ihre Buchhandlung oder direkt bei uns.

www.lambertus.de

LAMBERTUS
SOZIAL | RECHT | CARITAS